

Beschluss Nr.: 0931/2016

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Niederndodeleben	06.12.2016						
Bauausschuss Hohe Börde	06.12.2016						

GEGENSTAND:

Bestätigung Plankonzept 2 Funktionsgebäude Schwimmbad Niederndodeleben

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Bauausschuss beschließt das Plankonzept 2 des Funktionsgebäudes Schwimmbad im OT Niederndodeleben gemäß Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungs-ermächtigung
.....435.370..€€	Plan 342.000 €	436.000 €			€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
436.000 €	€	42420 0961 Freibä001	55.370 €			€
Gefertigt:Deicke	Amt: 60	Struktur: 60.11	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

BauO des Landes Sachsen Anhalt; Gemeindehaushaltsverordnung. Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde; Kommunalverfassungsgesetz

Sachverhalt:

Der Bauausschuss der Gemeinde Hohe Börde hat in seiner Sitzung vom 18.04.2016 das vorgelegte Plankonzept nebst Gesamtkosten in Höhe von 436.000€ bestätigt. Diesem wurde im Vorfeld vom Ortschaftsrat Niederndodeleben zugestimmt.

Nach Vorlage des vorzeitigen Maßnahmebeginns im August 2016 hat das beauftragte Planungsbüro pbr auf Grundlage des bestätigten Planentwurfes die Genehmigungsplanung durchgeführt. Die Baugenehmigung wurde am 14.11.2016 beantragt.

Am 21.11.2016 fand mit dem Planungsbüro pbr ein weiterer Beratungstermin statt, in dem die weiteren Termine der zeitnah stattfindenden Gewerkeausschreibungen besprochen werden sollten. Am diesem Termin wurde dem Bauamt mitgeteilt, dass die projektbezogenen Kosten in Höhe von 436.000 € **nicht** eingehalten werden können, weil das Planungsbüro in seiner Kostenermittlung einen zu geringen Flächenpreis zu Grunde gelegt hatte. In der weiteren Verhandlung mit dem Planungsbüro hatte dieses vorgeschlagen eine Kubaturverringerung am Gebäude durchzuführen. Somit liegt seit dem 24.11.2016 ein veränderter Planentwurf vor, der wiederum bestätigt werden muss. Die notwendige Änderung der Baugenehmigungsunterlagen geht zu Lasten des Planungsbüros.

Der Anlage ist das Entwurfsexemplar eines Grundrisses beigelegt. Ansichten und Schnitte werden nach dem Erhalt nachgeliefert.

Anlage

Grundrissentwurf